

Satzung des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen Landesverband Rheinland-Pfalz



Mit dem Wirksamwerden dieser neuen Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BDH Rheinland-Pfalz vom 19.10.2017 ist die bisherige und seitdem nicht mehr geänderte Satzung des BDH Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.06.2016 außer Kraft getreten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Berufsverband führt den Namen **Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen Landesverband Rheinland-Pfalz**, kurz **BDH Rheinland-Pfalz**.
2. Der BDH Rheinland-Pfalz ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Sitz des BDH Rheinland-Pfalz ist Frankenthal.
4. Zweck des BDH Rheinland-Pfalz ist die Förderung und Koordinierung des Bildungs- und Erziehungswesens für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Hörschädigung und die Wahrnehmung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
5. Der BDH Rheinland-Pfalz veranstaltet Tagungen und Workshops, die der beruflichen Fortbildung und des kollegialen Austauschs seiner Mitglieder dienen.
6. Der BDH Rheinland-Pfalz soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Organe des Landesverbandes

Organe des BDH Rheinland-Pfalz sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Landesvorstand,
3. der Geschäftsführende Vorstand (GV).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Landesverband kann jede natürliche Person sein, welche die staatliche Prüfung für das Lehramt an Hörgeschädigtenschulen abgelegt hat bzw. sich darauf vorbereitet oder als Lehrkraft an diesen Einrichtungen tätig ist oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt.
2. Mitglied des Landesverbandes kann auch sein, wer mit der Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Hörschädigung betraut ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme in den Berufsverband erfolgt gemäß der Satzung des BDH auf Bundesebene unmittelbar über den zuständigen Landesverband nach schriftlicher Anmeldung und deren Bestätigung durch den Landesverband.

4. Zu- und Abgänge sind dem geschäftsführenden Vorstand des BDH auf Bundesebene jährlich mitzuteilen (s. § 4 Absatz 4 Satzung BDH e.V.)
5. Der Bundesvorstand des BDH kann auf Antrag eines Landesverbandes im Einzelfall über Ausnahmeregelungen entscheiden. (s. § 4 Absatz 5 Satzung BDH e.V.)
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt zum Jahresende, der schriftlich beim Landesverband erfolgen muss.
 - b. Ausschluss, der auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes oder eines Ortsverbandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt, sich eindeutig verbandsschädigend verhält, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.
Über den Antrag befindet nach Anhörung des Betroffenen der Landesvorstand, der durch zwei Mitglieder erweitert wird, die je vom Antragsteller und dem Betroffenen zu benennen sind. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Landesvorsitzenden. Für die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist der Beschluss des Vorstandes nach § 3, 3 dieser Satzung notwendig.
 - c. Tod

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Organisation

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie wird von dem/der Landesvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden geleitet.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, wenn möglich im Rahmen einer Landestagung. Sie wird i. d. R. vom Landesvorsitzenden einberufen, kann jedoch von 1/3 der Mitglieder beantragt werden.
- c. Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung haben sechs Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- d. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Landesvorstand gestellt werden.
- e. Während der Mitgliederversammlung darf die Tagesordnung nicht ergänzt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es ablehnt.
- f. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Landesverbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme.
- g. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen durch Zweidrittelmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

2. Aufgaben

- a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Landesarbeit.
- b. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.

- c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
- d. Bestellung zweier Kassenprüfer für die folgende Geschäftszeit des Landesvorstandes.
- e. Festlegung des Landesverbandsbeitrages.
- f. Wahl des/der Landesvorsitzenden.
- g. Bestätigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (GV).

§ 5 Der Landesvorstand

1. Organisation

- a. Dem Landesvorstand gehören die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Vorsitzenden der Ortsverbände an.
- b. Vorstandssitzungen werden vom GV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- c. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der/die Landesvorsitzende oder der/die stellvertretende Landesvorsitzende.
- d. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e. Zu den Sitzungen des Landesvorstandes können Gäste eingeladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht.

2. Aufgaben des Landesvorstandes

- a. Beschlussfassung über pädagogische, schulpolitische und soziale Fragen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien und Beschlüsse.
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Mitgliederversammlung.
- c. Bewilligung außerplanmäßiger Aufgaben.
- d. Diskussion über die Lage in den Ortsverbänden.
- e. Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- f. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden.
- g. Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben des Landesverbandes.
- h. Entscheidung über den Ausschluss und die Wiederaufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung.

3. Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

- a. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der Landesvorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenverwalter/in
 - den Beisitzern/Beisitzerinnen, optional

- b. Stellvertretende/r Landesvorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassenverwalter/in und bei Bedarf Beisitzer/in werden von dem/der Landesvorsitzenden berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- c. Die/der Landesvorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des GV vertreten den BDH Rheinland-Pfalz gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der GV-Mitglieder ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt, jedoch können im Innenverhältnis die GV-Mitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Einvernehmen mit der/dem Landesvorsitzenden Gebrauch machen.

§ 6 Der / Die Landesvorsitzende

1. Organisation

- a. Die Amtszeit des/der Landesvorsitzenden umfasst den Zeitraum von 3 Jahren.
- b. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben

- a. Der/Die Landesvorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes und die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- b. Der/Die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband Rheinland-Pfalz im Vorstand des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen e.V. auf Bundesebene.
- c. Er/Sie beruft regelmäßig Sitzungen ein.
- d. Er/Sie fordert von den Ortsverbänden bzw. von Arbeitsgruppen Stellungnahmen und Berichte an.
- e. Er/Sie koordiniert die Arbeitsergebnisse der verschiedenen Ortsverbände und führt die entsprechenden Maßnahmen durch.
- f. Der / Die Landesvorsitzende reicht dem Bundesvorstand jährlich einmal einen Tätigkeitsbericht und eine Mitgliederliste ein, gemäß § 3, 3 der Satzung des BDH e.V.

§ 7 Die Ortsverbände

1. Jeder Ortsverband besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Schule für Hörgeschädigte im Einzugsgebiet des Landesverbandes.
2. Die Mitglieder der Ortsverbände wählen aus ihrer Mitte für die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes je eine/n Ortsvorsitzende/n mit einfacher Mehrheit, die/der dem Landesvorstand angehört.
3. Der/Die Ortsvorsitzende kann sich durch ein Mitglied des Ortsverbandes vertreten lassen.
4. Die Ortsverbände führen Sitzungen durch. Die Ergebnisse werden dem/der Landesvorsitzenden schriftlich mitgeteilt.
5. Auf Anforderung des/der Landesvorsitzenden erstellen die Ortsverbände entsprechende Berichte. Hierbei sind die jeweiligen Termine einzuhalten.
6. Mitglieder des Landesvorstandes können an den Ortsverbandssitzungen teilnehmen. Hierzu sind sie jedoch nicht verpflichtet.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis Oktober des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in Form einer Kassen- und Beitragsordnung fest.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Kassen- und Beitragsordnung auch über etwaige Ausnahmen der Beitragspflicht und Reduzierungen der Beitragshöhe.
5. Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge in Höhe der aktuell gültigen Beitragssätze unmittelbar an den für sie zuständigen Landesverband (§ 3, 2 der Kassen- und Beitragsordnung des BDH e.V.) entsprechend der im Landesverband bestehenden Regelungen.
6. Die Kassenverwalterinnen/Kassenverwalter der Landesverbände haben die Bundesbeiträge (§ 3, 1 und § 3, 3 der Kassen- und Beitragsordnung des BDH e.V.) einmal jährlich im November des laufenden Geschäftsjahres an die Kassenverwaltung des BDH auf Bundesebene abzuführen.

§ 9 Information

Der Landesvorstand informiert die Ortsverbände schriftlich über Landesverbandsangelegenheiten.


§ 10 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

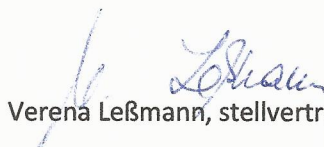
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

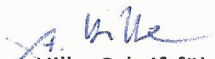
Frankenthal, 19.10.2017



Anja Korn-Distel, Landesvorsitzende



Verena Leßmann, stellvertretende Landesvorsitzende



Anne Hille, Schriftführerin



Carolin Pott, Kassenverwalterin



Judith Piskora, Beisitzerin



Nadine Lösch, Ortsvorsitzende



Sarah Romanski